

Nr. 27**Pretto u.a. gegen Italien**

Urteil vom 8. Dezember 1983 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 71.

Beschwerde Nr. 7984/77, eingelegt am 27. Juli 1977; am 17. Mai 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht; die sechs Bf. sind: Rodolfo Pretto, seine Ehefrau Cesira Possia, sein Sohn Palmerino Pretto, seine Schwiegertochter Rita Zordan und seine Enkelsöhne Andrea und Rodolfo Pretto.

EMRK: Recht auf faires Verfahren – öffentliche Verkündung eines Urteils, Art. 6 Abs. 1; faires Verfahren – angemessene Frist, hier: zivilrechtl. Streitigkeit, Art. 6 Abs. 1.

Innerstaatliches Recht: Veröffentlichung der Urteile oder Beschlüsse der italienischen Zivilgerichtsbarkeit durch Hinterlegung in der Kanzlei, Art. 133 ZPO.

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Dezember 1981 zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt, und zwar weder im Hinblick auf die angemessene Verfahrensdauer noch im Hinblick auf die unterbliebene öffentliche Verkündung des Urteils des Kassationshofs (s.u. Ziff. 17).

Die ursprünglich beim Gerichtshof gebildete Kammer hat am 29. Juni 1982 beschlossen, das Verfahren an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. März 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: A. Squillante, Sektionspräsident beim Staatsrat (Consiglio di Stato), Leiter des Diplomatischen Rechtsdienstes im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: V. Librando, Richter am Kassationshof, Justizministerium, als Berater;

für die Kommission: S. Trechsel und A. Weitzel als Delegierte.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

9. Rodolfo Pretto, italienischer Staatsbürger, hat mit Hilfe seiner Familie über 40 Jahre lang auf einem Grundstück bei Villaganzerla Castegnero (Vicenza) Landwirtschaft betrieben.

1971 schloss der Eigentümer des Grundstücks mit einem Herrn S. einen Vorvertrag über den Verkauf des Grundstücks für 27 Mio. Lire [ca. 13.944,- Euro]*. Gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 590 vom 26. Mai 1965, über die Entwicklung landwirtschaftlicher Güter (Disposizioni per lo sviluppo della proprietà coltivatrice) benachrichtigte er den Bf. davon.

Dieser setzte den Eigentümer davon in Kenntnis, dass er nach den Vorschriften desselben Gesetzes sein Vorkaufsrecht (diritto de prelazione) geltend mache. Dennoch verkaufte der Eigentümer das Grundstück am 9. Juni 1971 an den Schwager des S. zu einem mit diesem vereinbarten Preis.

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs Lire in Euro s. die Fn. auf S. 196.

10. Am 24. September 1971 strengte Pretto gegen den neuen Eigentümer eine Klage auf Rückkauf (*azione de riscatto*) beim Gericht von Vicenza an. Er begründete seine Klage mit der Nichtbeachtung seines Vorkaufsrechts. Außerdem behauptete er, dass der im Vertrag angegebene Kaufpreis fiktiv sei, da nach Schätzung der Landwirtschaftsbehörde der wirkliche Preis bei nur 12 Mio. Lire [ca. 6.197,- Euro] liegen dürfte. Er betonte seine Bereitschaft, dem Käufer den tatsächlich gezahlten Preis oder den im Kaufvertrag genannten bzw. den vom Gericht festzusetzenden Preis zu zahlen.

Der Beklagte wandte die Unzulässigkeit der Klage des Bf. ein, da dieser die Zahlung des im Vertrag genannten Preises nicht ohne Bedingung angeboten habe. Außerdem könne der Bf. sein Rückkaufsrecht nicht mehr geltend machen, da er den genannten Betrag nicht in der in Art. 8 des Gesetzes Nr. 590 genannten Dreimonatsfrist gezahlt habe.

11. Das Gericht entschied am 21. März 1973. Es bestätigte das Rückkaufsrecht des Bf. zu dem im Vertrag genannten Preis, der spätestens einen Monat und 21 Tage nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen sei.

12. Am 7. Juli 1973 focht der Eigentümer diese Entscheidung vor dem Appellationsgericht Venedig an, das mit Urteil vom 8. Oktober 1974, in der Kanzlei hinterlegt am 12. Dezember 1974, die angegriffene Entscheidung abänderte, nachdem es die mündliche Verhandlung auf Antrag beider Parteien dreimal verschoben hatte. Das Appellationsgericht erkannte zwar die Zulässigkeit der Klage an, erklärte den Bf. jedoch für die Ausübung des Vorkaufsrechts präkludiert, da er den im Kaufvertrag genannten Preis nicht spätestens drei Monate nach Prozessbeginn in erster Instanz gezahlt hatte. Das Gericht befand, dass die Frist in Analogie mit den Vorschriften über die Ausübung des Vorkaufsrechts anzuwenden sei (Art. 8 des Gesetzes Nr. 590).

13. Der Bf. rief den Kassationshof am 12. Februar 1975 an. Sein Gegner legte am 26. März 1975 Anschlussrevision ein (*ricorso incidentale*), gegen die der Bf. sich mit einer Widerklage (*controricorso al ricorso incidentale*) am 3. Mai 1975 wandte.

Zu einem Datum, das nicht geklärt werden konnte (s.o. Ziff. 8 a.E.) setzte der Präsident des 3. Zivilsenats des Kassationshofs die mündliche Verhandlung auf den 18. Februar 1976 fest. Die Bf. trugen vor, dass der Bf. Pretto zuvor zweimal um die Prüfung seiner Sache nachgesucht hatte, dass sie jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage seien, einen entsprechenden Beweis beizubringen.

Am 12. Februar legte der Bf. noch einen ergänzenden Schriftsatz vor; Art. 378 ZPO eröffnet ihm diese Möglichkeit noch bis fünf Tage vor der mündlichen Verhandlung.

Am 18. Februar vertagte der 3. Zivilsenat die Verhandlung auf später; da Art. 8 des Gesetzes Nr. 590 in der Rechtsprechung Kontroversen hervorgerufen hatte, zog der Senat es vor, eine Entscheidung der Vereinigten Senate des Kassationshofs abzuwarten, die sich auf andere Revisionen zum selben Problem bezog.

Die Sitzung der Vereinigten Zivilsenate war auf den folgenden Tag terminiert, doch erging die Entscheidung erst am 10. Juni 1976. In Übereinstimmung

mit jener Entscheidung wies der 3. Zivilsenat die Revision des Bf. Pretto am 19. Oktober zurück; der Senat bestätigte die Auslegung, die das Appellationsgericht Venedig Art. 8 des Gesetzes Nr. 590 gegeben hatte. Der vollständige Text des Urteils wurde durch Hinterlegung in der Kanzlei des Kassationshofs am 5. Februar 1977 veröffentlicht. Art. 133 ZPO, der mit wenigen Ausnahmen für alle zivilgerichtlichen Urteile und Beschlüsse erster Instanz, der Appellationsgerichte oder des Kassationshofs gilt, sieht in der Tat vor:

„Das Urteil oder der Beschluss (sentenza) wird durch Hinterlegung in der Kanzlei des erkennenden Gerichts veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber bestätigt die Hinterlegung am Ende der Entscheidung und fügt das Datum sowie seine Unterschrift hinzu; innerhalb von fünf Tagen informiert er die Parteien (parti che si sono costituite) durch eine schriftliche Mitteilung, die den Tenor enthält.“

Nach Art. 120 der königlichen Verordnung Nr. 1368 vom 18. Dezember 1941 (Vorschriften zur Anwendung der ZPO und Übergangsvorschriften), muss die Hinterlegung innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung der Sache erfolgen.

14. Am 24. Juli 1977 wurde das Urteil dem Bf. durch die Gegenpartei zugestellt und damit rechtskräftig.

15. Jeder kann die Urteile des Kassationshofs einsehen oder sich von der Kanzlei eine Kopie beschaffen. Für den Fall, dass die Urteile neue Gesichtspunkte der Rechtsauslegung enthalten, können sie auch veröffentlicht werden.

Verfahren vor der Kommission

16. In ihrer mit Datum vom 27. Juli 1977 bei der Kommission eingelegten Beschwerde (Nr. 7984/77), berufen sich der Bf. Pretto und die anderen Mitglieder seiner Familie auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention in mehrerlei Hinsicht:

a) Der 3. Zivilsenat des Kassationshofs sei in ihrem Fall kein unabhängiges und unparteiisches Gericht gewesen, da er sich der Meinung anschloss, die die Vereinigten Zivilsenate in einem zur Veröffentlichung anstehenden Urteil formuliert haben; nach ihrer Ansicht ist schon die Existenz der Vereinigten Zivilsenate zudem ein Verstoß gegen diese Vorschrift der Konvention.

b) Der genannte Senat habe die Verteidigungsrechte verkannt, indem er sich auf ein Urteil gestützt hat, das noch nicht veröffentlicht war und von dessen Inhalt der Anwalt der Bf. demzufolge noch nicht hatte Kenntnis nehmen können.

c) Das Prinzip der Waffengleichheit sei verletzt worden, da die Staatsanwaltschaft beim Kassationshof an den nichtöffentlichen Beratungen teilgenommen habe (Art. 380 ZPO in der damals geltenden Fassung).

d) Das Appellationsgericht habe das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, da es dem Bf. Pretto das Recht verweigerte, eine richterliche Bestimmung des genauen Preises zu erhalten, der gezahlt werden musste, um das Vorkaufsrecht wirksam ausüben zu können.

e) Da eine öffentliche Verkündung des Urteils unterblieben war, hätten Appellationsgericht und Kassationshof einer weiteren Anforderung von Art. 6 Abs. 1 nicht entsprochen.

f) Schließlich habe die Dauer des Verfahrens die „angemessene Frist“ überschritten.

17. Am 11. Juli 1979 hat die Kommission die Individualbeschwerde in Bezug auf den letzten Beschwerdegrund für zulässig erklärt und in Bezug auf den vorletzten Beschwerdegrund (Verfahren vor dem Kassationshof) die Be-

schwerde für teilweise zulässig erklärt. Im Übrigen wurde die Beschwerde für unzulässig erklärt; insbesondere stellte die Kommission fest, dass der Bf. Pretto den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft hatte, insoweit er das Unterbleiben einer öffentlichen Verkündung des Urteils des Appellationsgerichts Venedig rügt.

In ihrem abschließenden Bericht vom 14. Dezember 1981 (Art. 31 EMRK) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis:

- mit acht Stimmen gegen sieben, dass das strittige Verfahren die „angemessenen Frist“ nicht überschritten habe;
- mit zwölf Stimmen gegen drei, dass auch Art. 6 Abs. 1 insofern nicht verletzt worden ist, als er die Anforderung der öffentlichen Urteilsverkündung betrifft.

Abschließende Anträge der Regierung an den Gerichtshof

18. In der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1983 beantragte die Regierung, der Gerichtshof „möge zu der Schlussfolgerung gelangen, dass Italien im vorliegenden Fall Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt hat“.

Entscheidungsgründe:

19. Die Bf. rügen, der Kassationshof habe sein Urteil vom 19. Oktober 1976 (s.o. Ziff. 13) nicht öffentlich verkündet; sie beanstanden gleichfalls die Dauer des Verfahrens. Sie berufen sich auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention, der wie folgt lautet: [Text s.u. S. 324].

Nach Auffassung der Regierung hingegen hat das Unterbleiben einer öffentlichen Verkündung die Konvention nicht verletzt und es liegt auch keine Überschreitung der „angemessenen Frist“ vor. Die Mehrheit der Kommission äußert sich in demselben Sinne, während drei Kommissionsmitglieder die Meinung der Bf. zum ersten Punkt und sieben Kommissionsmitglieder die zum zweiten Punkt teilen.

I. Unterbleiben der öffentlichen Verkündung

20. Bezüglich der ersten der beiden behaupteten Verletzungen ist nur die Revisionsinstanz im Streit: Die Bf. machen nicht das Unterbleiben einer öffentlichen Verkündung des Urteils des Gerichts von Vicenza geltend und die Kommission hat, wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs die Beschwerde für unzulässig erklärt, die sie im Hinblick auf die unterbliebene öffentliche Verkündung des Urteils des Appellationsgerichts Venedig (s.o. Ziff. 16 und 17) geltend gemacht hatten.

21. Die Öffentlichkeit des Verfahrens der Rechtsprechungsorgane, die Art. 6 Abs. 1 vorsieht, schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz, die sich öffentlicher Kontrolle entzieht; außerdem ist sie ein Mittel, um das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu sichern. Indem sie die Rechtspflege transparent macht, trägt sie zur Erreichung des Zieles des Art. 6 Abs. 1 bei, nämlich zu einem fairen Verfahren, dessen Gewährleistung eines der grundlegenden Prinzipien jeder demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention ist (Urteil *Golder* vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153; s. ferner Urteil *Lawless* vom 14. November 1960, Série A Nr. 1, S. 13, EGMR-E 1, 5).

22. Auch wenn sämtliche Mitgliedstaaten des Europarates das Prinzip der öffentlichen Verkündung von Urteilen kennen, weisen doch ihre Gesetzgebung und Gerichtspraxis gewisse Unterschiede bzgl. des Umfangs und der Bedingungen dieser Öffentlichkeit auf, sei es im Hinblick auf die Verhandlung oder die „Verkündung“ von Urteilen und Beschlüssen. Der formelle Aspekt der Frage ist jedoch nur zweitrangig im Hinblick auf die Ziele der in Art. 6 Abs. 1 angestrebten Öffentlichkeit. Die herausragende Stellung, die das Recht auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft einnimmt, veranlasst den Gerichtshof, in Ausübung der Kontrolle, die ihm in diesem Zusammenhang obliegt, die tatsächlichen Gegebenheiten des in Frage stehenden Verfahrens zu prüfen (s. insbesondere sinngemäß *Adolf*, Urteil vom 26. März 1982, Série A Nr. 49, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 78).

23. Die Anwendbarkeit von Art. 6 hat im vorliegenden Fall keinen Anlass zu Kontroversen geboten; im Übrigen ergibt sie sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (siehe insbes. *Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 13-15, Ziff. 25-26, EGMR-E 1, 101 f., und *Pakelli*, Urteil vom 25. April 1983, Série A Nr. 64, S. 14, Ziff. 29, EGMR-E 2, 278). Die Modalitäten der Anwendung dieser Vorschrift sind jedoch jeweils von den Einzelheiten des konkreten Falles abhängig, um den es geht (ebd.).

24. Gem. Art. 133 ZPO ist das am 19. Oktober 1976 vom Kassationshof erlassene Urteil nur in der Kanzlei hinterlegt, mit Zustellung des Tenors an die Parteien, und nicht in öffentlicher Sitzung verkündet worden (s.o. Ziff. 13). Es ist festzustellen, ob, wie die Bf. und eine Minderheit der Kommission meinen, darin eine Verletzung der Konvention liegt.

25. Die in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Worte – „das Urteil muss öffentlich verkündet werden“ (le jugement sera rendu publiquement / judgment shall be pronounced publicly) – könnten vermuten lassen, dass eine mündliche Verlesung des Urteils vorgeschrieben ist. Zweifellos verwendet der französische Text das Partizip „rendu“ (erlassen) da, wo die englische Fassung sich des Wortes „pronounced“ („verkündet“) bedient; dieser geringe Unterschied reicht indessen nicht aus, um den vom Wortlaut der fraglichen Bestimmung hervorgerufenen Eindruck zu zerstreuen: im Französischen kann „rendu publiquement“ – anders als „rendu public“ („öffentlich gemacht“) – durchaus als gleichbedeutend mit „prononcé publiquement“ („öffentlich verkündet“) angesehen werden.

Auf den ersten Blick erscheint damit Art. 6 Abs. 1 der Konvention insoweit strenger als Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966, in dem vorgesehen ist, dass das Urteil öffentlich bekannt gemacht werden muss („sera public“ / „shall be made public“).

26. Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarates kennen jedoch seit langem neben der mündlichen Urteilsverkündung andere Wege der Veröffentlichung von Entscheidungen ihrer Gerichte oder einiger ihrer Gerichte, insbesondere ihrer Kassationsgerichte, wie z.B. die Hinterlegung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei. Die Autoren der Konvention können diesen Umstand nicht übersehen haben, selbst wenn das Bemühen, ihm Rechnung zu tragen, aus ihren Arbeitsdokumenten weniger deutlich hervorgeht, als aus den tra-

vaux préparatoires zum Pakt von 1966 (siehe z.B. Dokument A/4299 vom 3. Dezember 1959, S. 12, 15 und 20, Ziff. 38 lit. b, 53 und 63 lit. c a.E.).

Der Gerichtshof ist daher nicht der Ansicht, sich für eine wörtliche Auslegung entscheiden zu müssen. Er ist der Auffassung, dass in jedem Fall die Form der öffentlichen Bekanntmachung des „Urteils“, wie sie im innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates vorgesehen ist, im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und im Hinblick auf Ziel und Zweck von Art. 6 Abs. 1 beurteilt werden muss.

27. Um festzustellen, ob die Art und Weise, in der der Kassationshof sein Urteil vom 19. Oktober 1976 erlassen hat, den Erfordernissen von Art. 6 Abs. 1 genügt, müssen der gesamte Prozess, der sich in der italienischen Rechtsordnung abgespielt hat, sowie die Rolle, die das genannte Gericht darin gespielt hat, berücksichtigt werden.

Diese Rolle beschränkte sich darauf, die Entscheidung des Appellationsgerichts Venedig bzgl. der Rechtsanwendung zu überprüfen. Der Kassationshof konnte nicht selber den Streit entscheiden, sondern nur entweder die Revision des Bf. abweisen oder die Entscheidung des Appellationsgericht aufheben und an das Hauptsachegericht zurückverweisen. Nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung hat der Kassationshof die erste Lösung gewählt. Das Urteil des Appellationsgerichts Venedig ist damit rechtskräftig geworden; die Situation, die sich daraus für den Bf. Pretto ergab, hat sich nicht geändert.

Die genannte Entscheidung ist ihrerseits am 12. Dezember 1974 durch Hinterlegung bei der Kanzlei veröffentlicht worden. Der Bf. hat auch in diesem Punkt eine Konventionsverletzung behauptet, aber die Kommission hat diese Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof ist somit nicht zuständig, im Falle des Appellationsgerichts Venedig die Vereinbarkeit einer derartigen Hinterlegung mit den Erfordernissen von Art. 6 zu prüfen. Eine positive Antwort würde auch für das Urteil des Kassationshofs gelten, während dasselbe nicht für eine mögliche negative Antwort gilt. Im Gegenteil, selbst in diesem Falle wäre die Hinterlegung des Urteils in der Kanzlei des Kassationshofs wegen der unterschiedlichen Aufgabstellungen beider Gerichte im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 6.

Darüber hinaus hat der Kassationshof nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entschieden, und auch wenn die Abweisung des Rechtsmittels nicht in einer öffentlichen Sitzung verkündet wurde, so kann doch jeder die Entscheidung einsehen oder sich in der Kanzlei eine Kopie beschaffen (s.o. Ziff. 15).

Nach Ansicht des Gerichtshofs wird das in diesem Zusammenhang von Art. 6 Abs. 1 verfolgte Ziel – die Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit zum Zweck, die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren zu gewährleisten – jedenfalls für die Revisionsinstanz durch die Hinterlegung in der Kanzlei mit Zugang für jedermann zum gesamten Urteilstext nicht weniger verwirklicht als durch die Verlesung – die bisweilen auf den Tenor begrenzt ist – der das Rechtsmittel verwerfenden oder das vorinstanzliche Urteil aufhebenden Entscheidung.

28. Das Unterbleiben der öffentlichen Verkündung der Entscheidung des Kassationshofs hat folglich im vorliegenden Fall die Konvention nicht verletzt.

II. Einhaltung der angemessenen Frist

29. Die Bf. rügen ferner die Dauer des Verfahrens, das der Bf. Rodolfo Pretto vor den italienischen Gerichten angestrengt hat.

Die Regierung trägt dagegen vor, dass es keine Überschreitung der angemessenen Frist aus Art. 6 Abs. 1 gegeben habe. Die Kommission stimmt damit grundsätzlich überein.

1. Die Dauer des Verfahrens

30. Der zu berücksichtigende Zeitraum hat nicht schon mit der Anrufung des Gerichts von Vicenza, am 24. September 1971 (s.o. Ziff. 10) begonnen, sondern erst mit der Wirksamkeit der Anerkennung des Individualbeschwerderechts durch Italien am 1. August 1973. Um festzustellen, ob die Verfahrensdauer ab dem 31. Juli 1973 angemessen war, ist jedoch auf den Stand des Verfahrens abzustellen, den die Rechtssache zum genannten Zeitpunkt hatte (*Foti u.a.*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, S. 18, Ziff. 53, EGMR-E 2, 189).

Das Ende der zu prüfenden „Frist“ war der 5. Februar 1977, der Tag der Hinterlegung des Urteils vom 19. Oktober 1976 in der Kanzlei des Kassationshofs (s.o. Ziff. 13).

Somit liegt die zu prüfende Frist zwischen dem 1. August 1973 und dem 5. Februar 1977, beträgt also drei Jahre sechs Monate und fünf Tage.

2. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer

31. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer muss in jedem Falle nach den Umständen des Einzelfalls und den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien bewertet werden (siehe zuletzt *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290 f.).

a) Die Komplexität des Falles

32. Kommission und Regierung stimmen darin überein, dass die Tatsachen unstrittig waren, aber ein ziemlich komplexes Problem juristischer Textauslegung zu lösen war.

Der Gerichtshof stimmt dieser Meinung zu: Es ging darum, ein relativ neues Gesetz anzuwenden, das keine präzisen Bestimmungen über die strittige Rechtsfrage enthielt, die Frage nämlich, ob die Bedingungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts gleichermaßen für das Rückkaufsrecht gelten sollen; darüber hinaus ging die – zu dieser Zeit noch spärliche – Rechtsprechung in gegensätzliche Richtungen. Um diese Widersprüchlichkeiten auszuräumen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, erschien es folglich sinnvoll, dass der 3. Zivilsenat des Kassationshofs seine Entscheidung aussetzte, bis die Vereinigten Senate ihre Entscheidung getroffen hätten, selbst wenn sich daraus eine Verlängerung des hier anhängigen Verfahrens ergab (s.o. Ziff. 13).

b) Das Verhalten des Bf. Pretto

33. Die Kommission bezieht sich auf ihre Rechtsprechung, wonach die Berufung auf das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer im zivilrechtlichen Bereich von der Sorgfalt des Betroffenen abhängt. Nach Auffassung

der Kommission weist nichts darauf hin, dass der Bf. es an der üblichen Sorgfalt hätte fehlen lassen.

Die Regierung stimmt mit dieser Auffassung nicht überein. Sie betont, dass die Anwälte beider Parteien, darunter auch der Anwalt des Bf. Pretto, während des Berufungsverfahrens dreimal die Vertagung der Verhandlung beantragt haben; dass sie die verschiedenen Verfahrensschriftstücke jeweils erst am Enddatum der festgesetzten Frist vorgelegt haben, dass der Bf. z.B. einen erweiternden Schriftsatz gerade sechs Tage vor der mündlichen Verhandlung eingereicht hat, die am 18. Februar 1976 stattfinden sollte (s.o. Ziff. 13), und schließlich, dass im italienischen Recht Beginn und Gang des Zivilverfahrens von der Initiative der Parteien ohne Intervention des Richters abhängt.

34. Vor der Kommission haben die Bf. vorgebracht, dass der Bf. Pretto zweimal die Prüfung seiner Revisionsklagen angemahnt habe (s.o. Ziff. 13), dass aber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hierfür ein Beweis nicht beigebracht werden könne.

Der Gerichtshof hat keinen Anlass, die Richtigkeit dieses Vorbringens zu bezweifeln, das von der Regierung nicht bestritten wird. Er stellt darüber hinaus fest, dass dem Bf. Pretto das Recht zustand, die durch die italienische Gesetzgebung vorgesehenen Fristen völlig auszuschöpfen und dass er sämtliche Fristen eingehalten hat. Dennoch hat er, wenn auch nicht vorwerfbar, bis zu einem gewissen Maße zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen (*Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 36, Ziff. 82, EGMR-E 2, 129). In dieser Hinsicht kann er dem betroffenen Staat gegenüber nichts beanstanden.

c) Das Verhalten der Justizbehörden

35. Die Art und Weise, in der die Justizbehörden die Sache bearbeitet haben, weist fünf verschiedene, aufeinanderfolgende Stadien auf:

a) vom 1. August 1973 (Wirksamkeit der Anerkennung der Individualbeschwerde durch Italien) bis zum 12. Dezember 1974 (Einreichung der Klage beim Appellationsgericht Venedig);

b) vom 12. Februar 1975 (Einreichung der Revision durch den Bf. Pretto) bis zum 3. Mai 1975 (Einreichung der Widerklage in Beantwortung der Anschlussrevision der Gegenpartei);

c) vom 3. Mai 1975 bis zum 18. Februar 1976 (Verhandlung zur Prüfung der Revisionsklagen und Entscheidung des 3. Zivilsenats, die Sache zu vertagen);

d) vom 18. Februar 1976 bis 19. Oktober 1976 (Erlass des Urteils);

e) vom 19. Oktober 1976 bis 5. Februar 1977 (Hinterlegung des Urteils in der Kanzlei des Kassationshofs).

Der Zeitraum vom 12. Dezember 1974 bis 12. Februar 1975 wird nicht berücksichtigt, da er dem Zeitraum entspricht, der den Parteien für die Einlegung eines Rechtsmittels zur Verfügung stand.

36. Nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ist in diesen verschiedenen Stadien des Verfahrens eine Verzögerung eingetreten, die wahrscheinlich hätte vermieden werden können, dennoch aber könne die Gesamtdauer nicht als mit Art. 6 Abs. 1 unvereinbar angesehen werden. Die Minderheit hingegen ist der Auffassung, dass die Zeit zwischen dem Erlass des Urteils des

Appellationsgerichts Venedig und des Urteils des Kassationshofs und dessen Hinterlegung in der Kanzlei (8. Oktober 1974 bis 12. Dezember 1974, 19. Oktober 1976 bis 5. Februar 1977) sowie zwischen der Erhebung der Widerklage des Bf. und der ersten Verhandlung (3. Mai 1975 bis 18. Februar 1976), nicht mit dem Erfordernis einer „angemessenen Frist“ in Einklang stünde.

Nach Auffassung der Regierung war die Verfahrensdauer nicht übertrieben; jedenfalls war sie das Ergebnis der Komplexität des Falles, des Verhaltens der Parteien, der Verfahrenskomplikation bei der Revisionsinstanz (Einlegung einer Anschlussrevision und einer Widerklage, s.o. Ziff. 13) und des Interesses des 3. Zivilsenats, die Entscheidung bis zum Urteil der Vereinigten Senate in einem entsprechenden Fall zu vertagen. Die Regierung fügt hinzu, dass die Fristen nicht mit eingerechnet werden dürfen, die den Parteien zur Verfügung standen zur Einlegung der Anschlussrevision und der Widerklage, d.h. die Zeit vom 12. Februar bis 3. Mai 1975.

37. Der Gerichtshof stimmt in dem letzten Punkt mit der Regierung überein. Was die anderen vier Verfahrensstadien betrifft, (s.o. Ziff. 35) hält er die Verfahrensdauer nicht für unangemessen. Zweifellos hätte die mündliche Verhandlung der Revisionsinstanz früher stattfinden können; doch obwohl der genaue Zeitpunkt unbekannt ist, an dem dieses oberste Gericht den Zeitpunkt dafür festlegte (s.o. Ziff. 13), ist anzunehmen, dass die Sache ab dem 3. Mai 1975 entscheidungsreif war, nachdem alle Rechtsmittel ausgeschöpft waren. Darüber hinaus, und das gilt auch für das italienische Recht (Art. 120 des königlichen Dekrets vom 18. Dezember 1941, s.o. Ziff. 13), hätte nicht ein so langer Zeitraum zwischen dem Erlass des Urteils des Appellationsgerichts Venedig und der Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Hinterlegung in der Kanzlei (8. Oktober bis 12. Dezember 1974 bzw. 19. Oktober 1976 bis 5. Februar 1977) liegen müssen. Obwohl diese Verzögerungen wahrscheinlich vermeidbar waren, stellen sie sich doch nicht als schwerwiegend genug dar, um die Gesamtdauer des Verfahrens als übermäßig lang zu beurteilen. Die Grenze des Erträglichen ist folglich nicht überschritten worden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. einstimmig, dass das Unterbleiben der öffentlichen Verkündung des Urteils des Kassationshofs Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt;
2. mit vierzehn Stimmen gegen eine, dass Art. 6 Abs. 1 bzgl. der „angemessenen Frist“ ebenfalls nicht verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Zustimmendes Sondervotum des Richters Ganshof van der Meersch; (2) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha.